

# **Informationen zum Einsatz als ehrenamtliche Einzelhelferin oder als ehrenamtlicher Einzelhelfer**

## **Was sind ehrenamtlich Einzelhelfende?**

Ehrenamtlich Einzelhelfende sind Personen, die im Rahmen der Einzelhilfe niederschwellige Betreuungs- und/oder Entlastungsleistungen zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag erbringen. Die Leistungen werden in der Regel in Form von ehrenamtlicher Hilfe für Nachbarinnen und Nachbarn oder für Freunde / Bekannte von Einzelpersonen erbracht.

## **Welche Voraussetzungen müssen die ehrenamtliche Einzelhelferin oder der ehrenamtliche Einzelhelfer erfüllen**

Einzelhelferin oder Einzelhelfer kann sein, wer

- das 16. Lebensjahr vollendet hat, Einwilligung der Sorgeberechtigten bei Minderjährigkeit
- die Unterstützung ehrenamtlich übernimmt und nicht mehr als zwei Personen zeitgleich unterstützt,
- nicht mit der pflegebedürftigen Person bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert ist,
- nicht mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebt,
- nicht als Pflegeperson für die pflegebedürftigen Personen tätig ist

## **Warum sind als ehrenamtliche Einzelhelfende Personen ausgeschlossen, die mit der pflegebedürftigen Person bis zum 2. Grad verwandt sind?**

Der Ausschluss von ehrenamtlichen Einzelhelferinnen und Einzelhelfern zur Erbringung von Unterstützungsleistungen gegenüber pflegebedürftigen Personen bis zum 2. Grad erfolgt deshalb, weil bis zum 2. Grad verwandte oder verschwägte Unterstützungspersonen in besonderer Weise von einer Überlastung gefährdet sein können und diese sollen gerade durch Unterstützungsleistungen im Alltag selbst auch entlastet werden.

Ausgehend von der pflegebedürftigen Person sind Verwandte bis zum zweiten Grad die Eltern (1. Grad) und die Großeltern (2. Grad), die Kinder (1. Grad) und die Enkelkinder (2. Grad) sowie die Geschwister (2. Grad). Gleiches gilt für die Schwägerschaft: Eltern des Partners/der Partnerin, also Schwiegereltern (1. Grad) und Großeltern des Partners/der Partnerin (2. Grad), Kinder des Partners/der Partnerin, sofern keine Adoption stattgefunden hat (1. Grad) und Enkelkinder des Partners/der Partnerin (2. Grad) sowie Geschwister des Partners/der Partnerin (2. Grad).

## **Welche Leistungen zählen zu den Unterstützungsleistungen von ehrenamtlich Einzelhelfenden?**

Unter nachbarschaftlichen ergänzenden Unterstützungs- und Entlastungsleistungen für die pflegebedürftigen Personen, deren pflegende Angehörige oder vergleichbar Nahestehende sind unter anderem zu verstehen:

- Begleitung bei Spaziergängen, zur Ärztin oder zum Arzt sowie zu Behörden,
- Einkaufs- und Hauswirtschaftsleistungen sowie Hilfen im häuslichen Außenbereich, beispielsweise durch Unterstützung bei der Gartenarbeit,
- Hilfen beim Vorlesen oder Ausfüllen von Formularen,
- Anregung und Unterstützung bei Freizeitaktivitäten und bei sozialen Kontakten

Nicht unter die Unterstützungs- und Entlastungsleistungen fallen Pflegeleistungen und Leistungen, die keine ergänzende niederschweligen Leistungen sind, beispielsweise Arbeiten an bzw. Instandhaltung von Gebäuden und Außenanlagen oder Handwerkerleistungen.

## **Kann für die Unterstützungsleistungen der ehrenamtlichen Einzelhelferin oder des ehrenamtlichen Einzelhelfers eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden?**

Die Leistungen der ehrenamtlichen Einzelhelferinnen und ehrenamtlichen Einzelhelfer werden als freiwillige Unterstützung erbracht. Aufwandsentschädigungen und finanzielle Einkünfte aus ehrenamtlichen Tätigkeiten müssen in voller Höhe beim Finanzamt angegeben werden. Einnahmen aus pflegerischen Betreuungsmaßnahmen oder Hilfen bei der Haushaltsführung sind als Aufwandsentschädigungen von ehrenamtlich Einzelhelfenden bis zur Höhe der so genannten Übungsleiterpauschale (derzeit 3000 Euro im Jahr) steuerfrei. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird individuell zwischen der/dem Einzelhelfer/in und der zu unterstützenden pflegebedürftigen Person abgestimmt. Der Betrag ist nicht gesetzlich festgelegt, die Erfahrung zeigt, dass ein Entschädigungsbetrag zwischen 12,50 € und 20,00 € in der Stunde häufig vereinbart wird.

## **Wie sind die Abrechnungsmodalitäten?**

Mit der Einreichung des Abrechnungsvordrucks bei der Pflegekasse bzw. dem privaten Krankenversicherungsunternehmen des zu betreuenden Pflegebedürftigen wird der Antrag auf Gewährung des Entlastungsbetrages nach § 45 SGB XI gestellt, um den Entlastungsbetrag von monatlich bis zu 131 Euro ab 1. Januar 2025 für die in Anspruch genommenen Unterstützungsleistungen durch den ehrenamtlich Einzelhelfenden zu erhalten.

Dem Abrechnungsvordruck muss die Kopie der Bestätigung des Einsatzes als ehrenamtlich Einzelhelferin oder als ehrenamtlicher Einzelhelfer beigefügt werden. Dadurch kann die Pflegekasse bzw. das private Krankenversicherungsunternehmen feststellen, dass die ehrenamtliche Einzelhelferin oder der ehrenamtliche Einzelhelfer als anerkanntes Angebot zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI gilt.

Die Erstattung der durch die Inanspruchnahme der Unterstützungsleistungen der Einzelhelfenden anfallenden Kosten erfolgt durch die Pflegekassen bzw. private Krankenversicherungsunternehmen. Der Entlastungsbetrag wird nachträglich ausbezahlt. Die Abrechnung erfolgt mit der pflegebedürftigen Person. Die Abrechnung kann auch durch die ehrenamtliche Einzelhelferin oder durch den ehrenamtlichen Einzelhelfer direkt erfolgen, wenn eine unterzeichnete Abtretungserklärung vorliegt.

## **Ist für den Einsatz als ehrenamtliche Einzelhelferin oder als ehrenamtlicher Einzelhelfer ein Versicherungsschutz erforderlich?**

Die Einsätze der Einzelhelferinnen und Einzelhelfer finden überwiegend im privaten Bereich statt. Die ehrenamtlich einzelhelfende Person muss daher selbst über einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sach- und Personenschäden, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit verursachen oder erleiden kann, verfügen. Hinsichtlich des Schutzes vor Schäden, die Anderen zugefügt werden, ist in der Regel eine private Haftpflichtversicherung notwendig. Gegebenenfalls kann auch ein Versicherungsschutz über die Unfallkasse bestehen. Ein pauschaler gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht jedoch nicht. Im Falle eines Unfalls müsste sich an die Unfallkasse gewandt werden, ob im Einzelfall ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bestehen könnte.